

Restabfallbehälter mit Transponder

Bearbeiter:

Tel.: 03301 - 601 3670
Fax: 03301 - 601 3699

an den Landkreis Oberhavel, Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung,
Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg

* bitte zutreffendes ankreuzen

Anmeldung

Behälter vorhanden

Behälter nicht vorhanden

- a) Ich erwerbe bis zum/Datum:..... eigenständig einen Hausmüllbehälter.
- b) Ich bitte um kostenpflichtige Anlieferung eines Abfallbehälters durch die AWU Oberhavel GmbH.
Ein Preisangebot wird erbeten unter Tel.-Nr.

Abmeldung

Umbau (aus defekten Behälter in bereits vorhandenen neuen Behälter)

Verlustanzeige (z. B. Diebstahl)

Sofern Antragssteller nicht Grundstückseigentümer, dann bitte **Ausführungen auf der Rückseite** beachten.

Grundstückseigentümer:

Name:	Tel:
	Fax:
Anschrift:	e-Mail:

Antragsteller:

Name:	Tel:
	Fax:
Anschrift:	e-Mail:

Standort des Behälters:

Postleitzahl / Ort:.....

Straße/Hausnummer:.....

☐ Wohngrundstück ☐ Erholungsgrundstück

☐ Gewerbegrundstück ☐ Kleingarten

Nur durch die AWU auszufüllen:

Verkauf \ Bereitstellung am:

Einbau Transponder am:

Ausbau Transponder am:

..... x 120 l	Behälter-Nr.:	120 l
..... x 240 l	Behälter-Nr.:	240 l

Ich versichere, dass o. g. Angaben wahrheitsgemäß sind:

ausgeführt durch:

Ort / Datum:

.....

Unterschrift:

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zur Gebührensatzung:

Bitte beachten, Sie, dass gemäß § 2 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung) der Grundstückseigentümer Adressat des Gebührenbescheides und Gebührenpflichtiger ist.

Die Gebührenpflicht entsteht gem. § 3 der Abfallgebührensatzung mit der Bereitstellung des Restabfallbehälters und endet zum Monatsende, sobald die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung des Pflichtigen auf Dauer endet (Behälterabmeldung).

Gemäß § 4 Abs. 4 wird der Arbeitspreis für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll durch Bescheid erhoben. Für Grundstücke i. S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung (Wohngrundstücke) werden auf den Arbeitspreis angemessene Vorauszahlungen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung durch Bescheid erhoben.

Bei ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird gemäß § 7 der Abfallgebührensatzung, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz im Kalenderjahr zu Beginn des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personen ein Grundpreis erhoben wird.

Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.

Beachten Sie bitte, dass gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung jede Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats dem Landkreis Oberhavel schriftlich mitzuteilen.

Gilt nur, sofern der Antragssteller nicht Grundstückseigentümer ist.

Ich erkläre mich mit der An- / Abmeldung
des Restabfallbehälters einverstanden:

_____ Grundstückseigentümer